

Durchführung des Ermittlungsverfahrens als gefährlich erscheint, sollte das Untersuchungsorgan dem Staatsanwalt die Gründe für seine Besorgnis mitteilen.

4.7. Die Haftprüfung

„Die Haftprüfung ist eine wichtige Maßnahme zur Gewährleistung streng gesetzlicher und gerechter Anwendung der Vorschriften über die Untersuchungshaft. Jede vorgenommene Haftprüfung ist in den Akten zu vermerken. Neue weiter führende Ermittlungs- bzw. Beweisergebnisse müssen stets unter dem Gesichtspunkt überprüft werden, ob damit eine früher gegebene Haftvoraussetzung weggefallen ist. Besondere Anlässe zur Haftprüfung sind vor allem auch

- die Entscheidung über die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens;
- die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt zur Durchführung weiterer Ermittlungen;
- eine längere Zeit in Anspruch nehmende Begutachtung, vor allem zur Schuldfähigkeit jugendlicher Beschuldigter;
- eine Verzögerung des Verfahrens durch andere Umstände.“³³

Insbesondere während der Dauer der Untersuchungshaft ist das Ermittlungsverfahren zügig durchzuführen. Der Stellung des Staatsanwalts als Leiter des Ermittlungsverfahrens entspricht seine Pflicht, u. a. ständig die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung eines Haftbefehls zu prüfen (§ 131 Abs. 1 StPO). Anlaß zu einer staatsanwaltschaftlichen Haftprüfung ist u. a. auch seine Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungsfrist im Ermittlungsverfahren (§ 131 Abs. 2 StPO). Im Ermittlungsverfahren obliegt die Pflicht zur Haftprüfung auch den Untersuchungsorganen. **Wenn die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft weggefallen sind, hat das Untersuchungsorgan sofort den Staatsanwalt zu unterrichten** (§ 131 Abs. 3 StPO).

Vor der Anklageerhebung kann der Staatsanwalt die sofortige Haftentlassung verfügen, wenn die Untersuchungshaft nicht mehr notwendig ist. Das Gericht hat den Haftbefehl aufzuheben, wenn es der Staatsanwalt vor der Anklageerhebung beantragt (§ 133 StPO).

4.8. Die Benachrichtigung von Angehörigen

Zuständig für die Benachrichtigung ist der Staatsanwalt. Er hat sie innerhalb 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung vorzunehmen.